

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 18

Ausgegeben Oppeln, den 1. Mai 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 49–51 R. G. Bl. und Nr. 22–24 G. S., S. 187; Ausreichung neuer Zinsscheine zu preuß. kons. Staatsanleihen, Einschleppung der Rebhals, Ausweise in Familienunterstützungsangelegenheiten, Sammeln von Stempelabdrücken, S. 188; Verlegung eines Militärpaketdepots, höhere Röhningen bei Beförderungen nach der Kriegsbesoldungsvorschrift, Enteisungsrecht für das Kraftwerk Gorkow der Schlef. Elektrizitäts- und Gas-N.-G. Breslau, Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen, S. 189; Nachforschungen nach Raubmördern, Drischulininspektion der latv. Schulen Jarischau und Schironowits, S. 190; Besetzung der Kreischulininspektion Beuthen IV, Schonzeit für Virl-, Hasel- und Fasanenbähne und für Rebhals, Dienstverhältnisse der Beamten der Schlef. Provinzial-Lebensversicherungsanstalt, Vermehrung der oberen Beamten bei der Provinzialverwaltung, S. 191; Fischung von Schiffen in Cosel-Oderhafen, Errichtung der Kapellengemeinde Friedrichsthal, Bestandsanmeldung und Beschlagnahme von Metallen, S. 192; Viehseuchen, S. 196.

Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

461. Die Nummer 49 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4714 eine Verordnung, betreffend Abänderung der Preisenordnung, vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275, 441, 481, 509), vom 18. April 1915.

462. Die Nummer 50 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4715 eine Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die in Oesterreich-Ungarn ihren Wohnsitz haben, vom 20. April 1915.

463. Die Nummer 51 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4716 eine Bekanntmachung über die Zwangsverwaltung von Grundstücken, vom 22. April 1915, unter

Nr. 4717 eine Bekanntmachung über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten, vom 22. April 1915, unter

Nr. 4718 eine Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 22. April 1915, und unter

Nr. 4719 eine Bekanntmachung über Reis, vom 22. April 1915.

Preussische Gesetzsammlung.

464. Die Nummer 22 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11419 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteisungsverfahrens bei dem Bau des elektrischen Kraftwerkes bei Groddeck im Kreise Schwes, vom 10. April 1915, und unter

Nr. 11420 eine Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Rotverordnung vom 19. Januar 1915, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, durch die beiden Häuser des Landtags, vom 13. April 1915.

465. Die Nummer 23 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11421 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteisungsverfahrens beim Bau der Eisenbahnen von Neuenahr nach Niswalde und von Ringen nach Neuenahr, vom 14. April 1915, und unter

Nr. 11422 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteisungsverfahrens bei Bauten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes, Aktiengesellschaft in Essen an der Ruhr, vom 16. April 1915.

466. Die Nummer 24 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11423 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Wurzen nach Ellenburg, vom 5. Dezember 1914, und unter

Nr. 11424 eine Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 1. Dezember 1914 über die Ergänzung des § 193 der Ostpreussischen Landschaftsordnung durch die beiden Häuser des Landtags, vom 19. April 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

290. Bekanntmachung. Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 $\frac{1}{2}$ -%igen Staatsanleihe von 1885 und Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der konsolidierten 3-%igen Staatsanleihe von 1895, 1896, 1898 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1915 bis 31. März 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. März d. Js. ab ausgereicht und zwar:

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,
durch die Königl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38,
durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaus 2,
durch sämtliche preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,
durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankniederstellen.
Vordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. Februar 1915.
Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischoffshausen.

Nr. I. 291.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den königlichen Kreiskassen und den hauptamtlich verwalteten königlichen Forstkassen bezogen werden können.

Oppeln, den 10. März 1915.

Königliche Regierung.

2. V. I. 892. Conrad.

167. Einschleppung der Rebland nach Deutschland.

Die Truppen-Kommandure usw. werden ersucht, durch geeignete Belehrung der Truppen und entsprechende Kontrolle dafür zu sorgen, daß Versendungen von Rebseglingen und sonstigen Teilen des Weinstocks aus den besetzten feindlichen Gebieten nach den deutschen Weinbaugebieten im Interesse des heimischen Weinbaues wegen der damit verbundenen Gefahr der Reblausverschleppung unterbleiben.

Die Einfuhr von Reben und sonstigen Teilen des Weinstocks ist durch Kaiserliche Verordnung vom 11. Februar 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 43) und vom 31. Oktober 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) verboten und nach § 10 Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bedroht.

Berlin, den 7. April 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Oven.

Nr. 1878/3. 15. B. 2.

168. Ausweise in Familien-Unterstützungsangelegenheiten.

Zur Prüfung der Unterstützungsberechtigung einzelner Verwandtenklassen sind in Zukunft die Ausweise in Familien-Unterstützungsangelegenheiten (vgl. Verfügung vom 14. Februar 1913 — Nr. 274/2. 13. A 1 —) so abzufassen, daß aus ihnen klar hervorgeht, ob die Mannschaften nach Absatz c der Verfügung vom 22. Februar 1915 (A. B. Bl. S. 88) ihre aktive Dienstpflicht erfüllen, oder ob sie nach Absatz d zur Reserve gehören.

Berlin, den 8. April 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wrtzberg.

Nr. 4211/3. 15. O 1.

169. Unterbindung des Sammelns von Stempelabdrücken.

Hier ist bekannt geworden, daß Sammler, um Abdrücke der Dienststempel der Kommando- und Verwaltungsbehörden, der Truppenteile und der Feldpostbriefstempel zu erlangen, versuchen, durch Zuschriften Antworten von militärischen Dienststellen und einzelnen Militärpersonen zu erhalten.

Im dienstlichen Interesse und auch zur Entlastung der Feldpost ist von einer Beantwortung solcher Zuschriften — auch im Heimatgebiet — abzusehen.

Die Mannschaften sind entsprechend zu belehren.

Berlin, den 10. April 1915.

Kriegsministerium.

Im Vertretung: v. Wandel.

Nr. 2142/3. 15. A 1.

470. Verlegung eines Militär-Paketdepots.

Für die Eisenbahn-Formationen und Eisenbahnkolonnen (einschließlich der Eisenbahnbeamten und -Arbeiter) des künftigen Kriegeschwarzplatzes ist für die Folge das Militär-Paketdepot Berlin-Schöneberg an Stelle Breslau zuständig. Das Verzeichnis der Militär-Paketdepots — Verfügung vom 15. Februar 1915 (A. B. W. S. 77/78) — ist handschriftlich zu ändern.

Berlin, den 12. April 1915.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-
Departement.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt:
v. Wrisberg.

Nr. 796/4. 15. A 3.

471. Zuständigkeit der höheren Löhnung bei Beförderungen.

Bei Beförderungen, die am 1., 11. und 21. eines Monats ausgesprochen worden sind, ist nach § 19, 1 der Kriegs-Besoldungsvorschrift die höhere Löhnung erst vom nächsten 11., 21. und 1. ab zuständig.

Berlin, den 12. April 1915.

Kriegsministerium. Armeeverwaltungs-
Departement.
v. Dven.

Nr. 1144/4. 15. B 4.

472. Der Schließlichen Elektrizitäts- und Gas-Attiengeellschaft in Breslau wird auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. Seite 221) hiermit das Recht verliehen, die zur Erweiterung des elektrischen Kraftwerks in Chorzow, Landkreis Kattowitz, erforderlichen, in der Gemarkung Chorzow belegenen Grundstücke Kartenblatt (Flur) 7 Parzelle Nr. 800/77, 803/78 und 807/80 nötigenfalls im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.

Berlin, den 15. April 1915.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.
Das Staatsministerium.

gez. v. Breitenbach. gez. Sydow.

ge. v. Schorlemer. gez. Loebell.

II b. 4747 W. f. S. III A. 15. 131. C. II.
Ang. W. d. S. A. I A. 1 a 4218. W. f. S. II d.
799 W. d. S.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

473. Bedingungen

für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.
§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige

und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Bedingungs- unterlagen.

Bedingungsanschlüsse, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Verbielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers an den die Bedingungsunterlagen verabfolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

(1.) Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Vorbrude, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei, bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

(2.) Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;

b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichsmährung und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;

c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

(3.) Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4. Wirkung des Angebots.

(1.) Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Be-

behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

(2.) Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebotes wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5. Erteilung des Zuschlags.

(1.) Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungs-Niederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

(2.) Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

(3.) Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebots schreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alldann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet, oder, soweit zugänglich, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

(4.) Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

(5.) Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6. Beurkundung des Vertrages.

(1.) Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

(2.) Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

(3.) Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Bedingungsansätze, Zeichnungen, Bedingungen usw., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7. Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tagen nach Erteilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene

Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Die vorstehenden Bedingungen werden hiermit erneut zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 13. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A. Haubach.

Ic VIII/XIV 1/400.

474. Am 8 April d. Js., abends gegen 10 Uhr, drangen 5 unbekannte Männer in Abbau Scharlow bei Dittmichow, Kreis Loß-Gleiwitz, bei dem Auszügler Vincent Gollor ein, töderten ihn durch Prüchläge und erbrachen einen Schrank, aus dem sie 360 M. Papiergeld entwendeten. Sodann schlugen sie auf den Bruder des Ermordeten, den Zimmermann Franz Gollor ein, bis er ohnmächtig niedersankte.

Die Täter werden als große Männer im Alter von 30—40 Jahren beschrieben, die sich am Tage der Tat um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr abends in dem Hoppelschen Gastloale in Tworog, Kreis Gleiwitz, aufhielten, wie Fleischer aussehend und alle gut gekleidet waren; sie waren mit elektrischen Taschenlampen ausgerüstet. Einer von ihnen soll einen falschen Vollbart getragen haben.

Es liegt die Vermutung nahe, daß es sich um die gleichen Personen handelt, die Anfang Januar und im Februar d. Js. in Chobie, Landkreis Oppeln, und in Kneja, Kr. Rosenberg OS., an 3 verschiedenen Stellen Einbruchsdiebstähle verübten, bei denen die Ueberfallenen schwer verletzt worden sind.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere die von mir am 14. d. Mts. für die genannten Ueberfälle ausgesetzte Belohnung von 500 M. (Regierungs-Amtsblatt 17. S. 181), die ich gleichzeitig auf 1000 M. erhöhe, auch für diesen Fall demjenigen zu, der den oder die Täter ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Oppeln, den 24. April 1915.

Der Regierungspräsident.

v. Schwerin.

I a VI. 5/975.

475. Der Pfarrer Barysch zu Jarischau ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen in Jarischau und Szyronowitz, Kreis Groß Strehlitz, ernannt worden.

Oppeln, den 17. April 1915.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II C. II/IV. 299. Dr. Rüst er.

476. Die Verwaltung der Kreis Schulinspektion im Nebenamt Beuthen IV haben wir vom 1. Mai dieses Jahres ab dem Seminar direktor Reinke in Beuthen OS. übertragen.

Oppeln, den 21. April 1915.
Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Dr. R. Küster.

II G. III/IV. 33. R. R.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

477. Auf Grund des § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1915 den Anfang der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenjähne auf den 15. Juni 1915 festzusetzen.

Oppeln, den 19. April 1915.
Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

§. 15. 10/2.

478. Der Bezirksausschuß hat in Abänderung seines Beschlusses vom 22. März 1915 beschlossen, gemäß § 40 Absatz 2 der Jagdordnung den Schluß der Schonzeit für Rebhühner auf den 1. Mai festzusetzen.

Oppeln, den 23. April 1915.
Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

§. 15. 6/3.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

479. Reglement, betreffend die Dienstverhältnisse der nach § 17 Abs. 2 der Satzung der Schlesischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt angestellten besonderen Beamten.

§ 1. Die nach § 17 Abs. 2 der Satzung der Schlesischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt angestellten besonderen Beamten sind:

1. Beamte des Innendienstes,
2. Beamte des Außendienstes.

§ 2. Die Arbeitskräfte, welche zur Versorgung der den besonderen Beamten obliegenden Verwaltungsgeschäfte dauernd erforderlich sind, werden auf Vorschlag des Direktors von dem Provinzialausschuß angestellt. Sie sind Provinzialbeamte. Auf sie finden daher alle die Provinzialbeamten betreffenden Bestimmungen Anwendung, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen abweichendes festgesetzt ist.

§ 3. Die Beamten des Außendienstes sind in der Regel auf Kündigung anzustellen.

Sie können unter Wegfall des Kündigungsrechts auf Lebenszeit angestellt werden, wenn sie sich während einer mindestens 10 jährigen Dienstzeit im Dienste bewährt haben.

§ 4. Die Annahme der besonderen Beamten zur Ausbildung, auf Probe und zu vorübergehenden Dienstleistungen, sowie ihre Entlassung erfolgt innerhalb der Grenzen des Voranschlags durch den Direktor, welcher sie auch zu verpflichten hat.

Die Bereidigung und Verpflichtung der angestellten besonderen Beamten erfolgt durch den Landeshauptmann.

Die Befoldungsverhältnisse der besonderen Beamten werden in jedem Falle besonders geregelt.

§ 5. Die Stellung einer Sicherheit kann von den zur Ausbildung, auf Probe oder zu vorübergehenden Dienstleistungen angenommenen Beamten des Außendienstes durch den Direktor gefordert werden.

Diesem steht auch die Entscheidung über die Höhe und Art der Sicherheitsleistung zu.

§ 6. Die Beamten des Außendienstes erhalten Tagegelber und Reisekosten nach besonderen vom Provinzialausschuß festzusetzenden Bestimmungen.

§ 7. Die besonderen Beamten unterliegen der Verfehrbarkeit innerhalb der Provinz Schlessien. Den Beamten des Außendienstes kann vom Direktor die Erledigung von Bürogeschäften übertragen werden.

Breslau, den 8. März 1915.

Der Provinziallandtag von Schlessien.

480. Die von dem Provinziallandtage der Provinz Schlessien am 8. März d. J. beschlossene, hier angeheftete statutarische Anordnung XVI für den Provinzialverband von Schlessien wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 30. März 1915.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

(Siegel.) v. Roebell.

Genehmigungsurkunde. W. d. J. IV a. 496.

Statutarische Anordnung XVI

für den Provinzialverband von Schlessien.

Die Zahl der dem Landeshauptmann durch die statutarischen Anordnungen II, III, IV, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIII, XIV zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesamten kommunalen Provinzialverwaltung (Provinzialordnung § 93) zugeordneten oberen Beamten mit beratender Stimme wird um zwei vermehrt.

Die neu anzustellenden beiden Oberbeamten müssen zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienste im Staate befähigt sein.

Breslau, den 8. März 1915.

Der Provinziallandtag der Provinz Schlessien.

Herzog von Ratibor.

481. Bekanntmachung. Die Führung von Schiffen bei der Schiffsbehörden zu Goseloberhafen wird bis auf weiteres eingestellt.

Oppeln, den 20. April 1915.

4. Königlich Preussischer Wasserbauamt.

482. Josephus Klose, Ecclesiae Cathedralis Wratislaviensis Canonicus Sede Episcopali vacante Vicarius Capitularis.

Nach Anhörung der Beteiligten errichte ich hierdurch eine Kapellengemeinde Friedrichsthal, Kreis Oppeln, und bestimme:

1. Zur Kapellengemeinde Friedrichsthal gehören die katholischen Bewohner der Gemeinde Friedrichsthal mit Kreuzburgerhütte, Reilswerk, Baumühle, Hanusmühle und den Anteilen der Forstgutsbesitzer Kreuzburgerhütte und Königlich Dombrowa, soweit sie innerhalb der Gemeinde Friedrichsthal liegen, sowie die Katholiken der Gemeinde Jedlitz mit der Kolonie Konigsitz-Schleuse.

2. Die Kapellengemeinde ist berechtigt, eigene Vermögensverwaltungorgane zu wählen.

3. Die Kapellengemeinde verbleibt im Pfarrverbande mit Alt Budkowitz.

4. Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1915 in Kraft.

Breslau, den 5. Mai 1914.

(Siegel).

gez. Klose.

Errichtungsurkunde. G. R. 1664.

Die nach der vorliegenden Urkunde vom 5. Mai 1914 von dem Kapitularvikare der Diözese Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kapellengemeinde Friedrichsthal wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 8. April dieses Jahres — G. II. 8229 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 21. April 1915.

(Siegel.)

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

gez. Dr. Küster.

III. V. 457.

483. Bekanntmachung

betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anzeichen zur Übertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze höhere Strafen vermerkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Kriegszustand vom 4. Juni 1851 (ober Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Ge-

setzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird, und daß Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden können.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 1. Mai 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft; sie bildet eine teilweise Aenderung und Ergänzung der Verfügung M. 1831./1. 15 K. R. A. vom 31. Januar 1915 und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten verfügenden Behörde beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verfügung M. 1831. 1. 15 K. R. A. treten mit dem Inkrafttreten vorliegender Verfügung außer Kraft und werden durch diese ersetzt.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Mai 1915 (Meldeetag), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

b) Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahmt und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Mai 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden. Ausgenommen bleiben die durch eine Sonderverfügung des Kriegsministeriums (Kriegsrohstoffabteilung) für Friedenszwecke freigegebenen Mengen.

d) Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Mai 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verzögern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldeetag ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der Bestände, welche von den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. in Gewahrsam gehalten werden.

| Klasse | Gegenstand | |
|--------|--|---|
| 1. | Kupfer, unverarbeitet, raffiniertes und unraffiniertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrolytkupfer. | |
| 2. | Kupfer, vorgearbeitet,*) insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, gepreßt, gestanzt, gespritzt, geschnitten, gebohrt, gedreht, gehobelt, gefräst, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Kessel, Röhren, Nieten, Schrauben, Muttern, unfertige Armaturen, unfertige Gußstücke, Feuerbuchsen, ferner Kupfer plattiert und ausgezogen mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichts, usw. Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm, Seile und Gewebe, die aus solchen Drähten hergestellt sind, Bleche und Folien in einer Stärke von weniger als 0,2 mm. Schrauben und Muttern mit einem Stückgewicht von weniger als 5 Gramm. | 10. Kupfer in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6—9 a fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unverarbeitet und vorgearbeitet, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. |
| 3. | Kupfer, vorgearbeitet wie in Klasse 2, verzinkt oder mit einem andern Ueberzug aus Metall, Lack oder Farbe. | 11. Kupfer in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent. |
| 4. | Kupfer-Drähte von mindestens 0,5 mm Durchmesser mit einer Umhüllung von Fasertstoff, insbesondere von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind seidenumhüllte oder mit Gummi isolierte Drähte) ferner blanke Bleifabel für eine Betriebsspannung bis einschließlich 6600 Volt mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 qmm. | 11a. Kupfer, rein oder legiert, in Modellen für Gießereien, in Mutterplatten, ferner Galvanos, Tiefdruckwalzen- und -Platten, Ketzplatten, Messinglinien u. dergl. für das graphische Gewerbe, Steindruckereien, Tapetendruckereien und Zeugdruckereien, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten. |
| 5. | Kupfer, Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art. | 11b. Kupfer in Kupfervitriol. |
| 6. | Kupfer, in Legierungen mit Zink, unverarbeitet insbesondere Messing und Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. | 12. Nickel, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. |
| 7. | Kupfer in Legierungen mit Zink, vorgearbeitet, insbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. | 13. Nickel in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind. |
| 8. | Kupfer in Legierungen mit Zinn, unverarbeitet insbesondere Bronze und Rotguß in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. | 14. Nickel in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Legierungen, sofern sie nicht unter Klasse 9 a fallen, und plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens ein Prozent des Gesamtgewichtes, insbesondere Nickelstahl, Nickelzinn, Drähte, Bleche, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. |
| 9. | Kupfer in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet insbesondere Bronze und Rotguß, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. | 15. Zinn, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 Prozent, insbesondere Barren; Folien, soweit nicht mit Blattmetall belegt, bemustert, bedruckt oder lackiert; unfertige Kapseln, Tuben und Geschirre, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. |
| 9a. | Kupfer in Legierungen mit Nickel, unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Nickelgehalt von mindestens 5 Prozent, insbesondere Neusilber, Alpaka, Alfenid; auch als Alt- | 16. Zinn, entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent und weniger als 99,7 Prozent. |
| | | 17. Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und Legierungen mit andern Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Zinngehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichtes, insbesondere auch Zinnchloride. |

| Klasse | Gegenstand |
|--------|--|
| | Ausgenommen sind fertiges Miß- und Lötlötin mit einem Zinngehalt von weniger als 50 Prozent. |
| 18. | Aluminium, un verarbeitet und vorgearbeitet mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Hohlgefäße und unfertige Hausgeräte, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausschließlich Aluminium-Pulver und Follen. |
| 19. | Aluminium in Legierungen, un verarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 60 Prozent des Gesamtgewichtes, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. |
| 20. | Antimon, metallisch (Rogulus) mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent, Schwefelantimon (Orudun), Antimonoxyd und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt, un verarbeitet und vorgearbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausgenommen Brechweinstein. |
| 21. | Harzblei, un verarbeitet, vorgearbeitet, und fertige Druckmittel, mit einem Antimon-gehalt von 2-6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Notenschriftplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial. |
| 22. | Harzblei, un verarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, mit einem Antimon-gehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Notenschriftplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial. |

*) Unter den Begriff „vorgearbeitet“ fallen auch alle fertigen Einzelteile oder Zubehöriteile, die noch nicht zu gebrauchsfertigen Apparaten und Gegenständen zusammengefaßt sind.

Ausgenommen sind die Teile, die sich am Tage, an dem die Beschlagnahmeverfügung in Kraft tritt, als Verbrauchersatz für die Kundschaft fertig zum Verkauf auf Lager befinden.

b) Bei zusammengefaßten Metallen (Legierungen), Gemischen Verbindungen, Zwischenprodukten und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu messen. Hauptmetalle sind für Klasse 1-11 b: Kupfer; für Klasse 12-14: Nickel; für Klasse 15-17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium; für Klasse 20-22: Antimon.

c) Zusammengefaßte Metalle (Legierungen), Gemische Verbindungen, Zwischenprodukte und Erze sind nur einmal, und zwar nur in der Klasse ihres Hauptmetalls zu messen. In Zweifelsfällen sind solche Bestände unter demjenigen Hauptmetall zu klassifizieren, welches dem Gewicht nach in der Zusammensetzung überwiegt.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände, aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a) bis c) aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Zechen, Bauunternehmer, graphische Betriebe, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaften kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerften. Betriebe für Personen- und Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn-, Straßenbahn- und Schiffsahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer, u. dergl.

Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Spektreure, Agenten, Kommissionäre u. dergl., Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art

in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der verfügbaren Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) anässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfasst außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

- wenn die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftsspflichtigen befinden.
- ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 5.

Ausgenommen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügbaren Behörde befinden) am 1. Mai 1915 gleich oder geringer waren als die folgenden Beträge:

Summe der Vorräte (Gesamtgewichte)

| | |
|----------------------------------|--------|
| aus den Klassen 1—11 b einschl.: | 150 kg |
| " " " 12—14 " | 20 " |
| " " " 15—17 " | 100 " |
| " " " 18 u. 19 " | 50 " |
| " der Klasse 20 " | 50 " |
| " den Klassen 21 u. 22 " | 600 " |

jedoch mit der Maßgabe, daß sie (außer der nach § 6 für beschlagnahmte Bestände zulässigen Verwendungsart) solche Bestände nur im eigenen Betriebe und lediglich zu dringenden Reparaturzwecken auch in fremden Betriebe verarbeiten dürfen. Jede weitere Verfügung über diese Bestände ist verboten.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

- Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen*) im eigenen Betriebe.
- Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen in fremden (inländischen) Betrieben, sofern

der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferanten, ferner bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, sowie bei Lieferungen an Händler, sofern es sich nicht um Abfälle oder Rückstände handelt, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorchriftsmäßig ausgefüllte Belegheine (für die Vorbrüche in den Postanhalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegheine sind von dem Lieferer aufzubewahren;

3. Mengen für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung eines mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebes, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind, sofern die Vertragserfüllung ohne diese Arbeiten nicht möglich ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen sind besonders zu buchen.

4. Mengen zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes für Ausbesserungen an den in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Buchung wie unter 3.

(Die bei den Ausbesserungen unter 3 und 4 entfallenden Metalle sind beschlagnahmt; es wird angeimgestellt, sie der Kriegsmetall A.-G., Berlin W 9, Potsdammerstraße 10/11 (Hernsprecher: Nollendorf 3000—3007; Tel.-Adresse: Talktris) unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angeammelt sind.)

5. die von dem preussischen Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) freigegebenen Mengen.

6. die von der Kriegs-Metall A.-G. aufgekauften Mengen.

c) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen unter Aufrechterhaltung der Beschlagnahme verwandt werden die unter Klasse 11 a fallenden Gegenstände sowie fertige Druckmittel der Klassen 21 und 22 zur Benutzung im eigenen Betriebe, soweit sie Fertigfabrikate sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen. Bei den im graphischen Gewerbe verwandten Tiefdruckwalzen und Mezplatten ist außerdem zur Benutzung im eigenen Betriebe die Neubemusterung in der üblichen Anzahl zulässig, sofern Bestände am 1. Mai 1915 in fertigem Zustand (d. h. bemustert oder zur Bemusterung fertig hergerichtet) vorhanden sind.

Die Benutzung ist in allen Fällen nur soweit gestattet, als dadurch die Prüfung der Bestände nicht erschwert wird, und daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

§ 7.

Meldebefimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldebefimne für Metalle zu erfolgen, für die Vor-

brude in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgebrachten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11, Fernsprecher: Nollendorf 3008 und 3009, vorchriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Mai 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 2 Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

* Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung sind:

a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:

- deutsche Militärbehörden,
deutsche Reichsmarinebehörden,
deutsche Reichs- und Staatsbahnverwaltungen, ohne weiteres,
b) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,
deutschen königlichen Vergämtern,
deutschen Hafenbauämtern,
deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

Breslau, den 30. April 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
(gez.) von Vacmeister.

484. Viehsuchen.

Festgestellt:

Drosselsuche. Kreis Meiße: bei zwei Pferden der Frau Drosselbesitzer Martin in Meiße.

Erlösch:

Maul- und Klauensuche. Kreis Neustadt OS.: Rindviehbestand des Mühlenbesizers Adolf Ulrich, des Darmherzigen Bräuerklosters, der verwitweten Landwirt Rosalie Hoffmann, des Landwirts Reinhard Hoffmann und des Landwirts Karl Rohner in Neustadt OS.

Sonderausgabe

zu Stück 18 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 6. Mai 1915.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Groß und Klein Blumenau, Deutsch Würbitz, Polnisch Würbitz, Groß- und Klein Deutschen, Simmenau, Konstadt-Ellguth, Brinike, Wundschütz, Konstadt, Albrechtsthal, Berthelschütz, Brune, Bürgsdorf, Jakobsdorf, Jeroltschütz, Klein Margsdorf, Margsdorf, Proschlit, Reinersdorf, Rosen, Schönfeld und Elalung im Kreise Kreuzburg O.S. bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzuliegen (anzuketten oder sicher einzusperren), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Weine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung

und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Weine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizeihund- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Weine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten auch Förster, Feld- und Waldauffseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 28. Juli d. Js. einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 4. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

gez. von Schwerin.

I f. XII. 484.

2. Sonderausgabe

zu Stück 18 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 7. Mai 1915.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Larnowitz, Bugohütte, Lassowitz, Raklo, Orzech, Radzionkau, Rudy-Bielar, Bobrownik, Trockenberg, Stollarzowitz, Friedrichswille, Alt Repten, Neu Repten, Mikulschütz, Pilzendorf, Wiechowa, Brosławitz, Kempczowitz, Plafowitz, Gr. Wilkowitz, Miedar, Kopanina, Larischhof, Oppatowitz, Alt Larnowitz, Rybna, Friedrichshütte, Piajskna, Sowitz, im Kreise Larnowitz, St. Dombrowa im Stadtkreise Bentzen, Rosittnik, Wiechowitz und Kasz im Landkreise Bentzen, Schalscha, Schakanau, Schwientochlowitz, Bontowitz, Kanielnik, Biemiensitz und Kiondzas im Landkreise Gleitwitz, bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie

vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Zu Sperrbezirke ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeibollzugsbeamten auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 30. Juli d. Js. einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 5. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.
gez. von Schwerin.

I f. XII. 494.